

Zweite Änderung der Ehrenordnung der Stadt Wuppertal

Der Rat der Stadt Wuppertal hat aufgrund des § 43 Abs. 3 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW S. 666/SGB. 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV.NRW S. 644) in seiner Sitzung am _____ die nachfolgende zweite Änderung der Ehrenordnung beschlossen:

I.

Die Ehrenordnung der Stadt Wuppertal wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Nr. 5 erhält folgende neue Fassung:
„Tätigkeiten als Unternehmer, Gesellschafter oder als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder eines sonstigen Gremiums einer in- oder ausländischen Gesellschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts;“
2. § 1 Abs. 2 Nr. 11 erhält folgende neue Fassung:
„Grundvermögen innerhalb der Stadt Wuppertal und Beteiligungen ab 5.000,00 EURO bzw. 5 % an Unternehmen.“
3. § 1 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen. Die nachfolgenden Abs. 4 und 5 werden jeweils die Abs. 3 und 4.
4. Die Überschrift in § 3 wird ergänzt und lautet neu:
„Veröffentlichung/Auskünfte“
5. § 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin veröffentlicht die nach § 17 KorruptionsbG NRW zu veröffentlichenden Angaben fortlaufend im Internet unter:
<http://www.wuppertal.de/> „
6. In § 3 wird nach Abs. 2 ein neuer Absatz eingefügt:
„(3) Die Mitglieder des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen haben dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wuppertal uneingeschränkt Auskunft über ihre Vermögensverhältnisse wie Beteiligungen an Unternehmen, Wertpapiervermögen, treuhänderisch gehaltenes Vermögen und Grundbesitz zu geben, soweit es für die jeweilige Einzelfallprüfung notwendig ist (§ 15 KorruptionsbG NRW).“

Aus § 3 Abs. 3 – alt – wird Abs. 4
7. § 4 erhält folgende Neufassung:

„Anzeigepflicht des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin
Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin hat seine/ihre Nebentätigkeiten nach § 68 Abs. 1 LBG NRW vor Übernahme dem Rat anzuzeigen und die Aufstellung über Art

und Umfang sowie Vergütung (§ 71 LBG NRW) dem Rat bis zum 31. März des dem Abrechnungsjahr folgenden Jahres vorzulegen (§ 18 KorruptionsbG NRW).“

Der § 4 (alt) wird § 5 und die nachfolgenden §§ werden entsprechend unnummeriert.

8. In § 7 (alt) wird nach dem ersten Absatz ein neuer Abs. 2 eingefügt, der wie folgt lautet:
„(2) Dem Ehrenrat gehören neben dem Vorsitzenden eine gleiche Anzahl von Ratsmitgliedern und Bürgern/Bürgerinnen an. Zu Beginn einer jeden Wahlperiode wird die Mitgliederzahl des Ehrenrates entsprechend der Anzahl der im Rat vertretenen Fraktionen festgelegt. Die Bürger/Bürgerinnen werden auf Vorschlag des Ältestenrates vom Rat gewählt.“

Aus Abs. 2 – alt – wird Abs. 3.

9. In § 8 (alt) wird nach Abs. 1 ein neuer Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:
„(2) Der Ehrenrat wird auf Antrag von mindestens einer Fraktion des Rates oder einem/einer betroffenen Stadtverordneten tätig.“

Die nachfolgenden Absätze in § 8 (alt) Abs. 2, 3, 4 – alt – werden die Abs. 3, 4. und 5.

II.

Die zweite Änderung der Ehrenordnung der Stadt Wuppertal tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.